jobcenter
Landeshauptstadt Potsdam

61- II-1210 Stand: 23.08.2013

Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§16 Abs. 1 SGBII i.V.m. §44 SGB III)
Arbeitsanweisung

Grundsatz

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (VB) sind Ermessensleistungen, die dem Abbau von Hemmnissen im Hinblick auf die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung dienen sollen. Sie sind ausschließlich als Zuschuss zu gewähren. Soweit in diesen ermessenlenkenden Weisungen Pauschalen angegeben sind, bilden diese die Grundlage für die Bewilligungen. Sie sind Richtwerte für die Entscheidung und können in begründeten Einzelfällen unter- oder überschritten werden.

Bei der Gewährung von Leistungen aus dem VB steht die Frage im Vordergrund, ob und welcher in der Person liegende Handlungsbedarf beseitigt werden muss (Einzelfallentscheidung) und nicht, welche Leistungen beantragt werden können. Dabei hat die Prüfung der Fördernotwendigkeit nach den Grundprinzipien Passgenauigkeit, Erfolgssicherheit und Wirkung zu erfolgen. Die Notwendigkeit einer Förderung orientiert sich demzufolge an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Handlungsbedarfen in der Standortbestimmung und dem sich daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der Eingliederungsvereinbarung. Die individuelle Förderung ist an den Gegebenheiten des Einzelfalles auszurichten. Dabei ist die Eigenleistungsfähigkeit zu würdigen.

Das Ergebnis der Bedarfsermittlung und die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung aus dem VB sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung getroffene Entscheidung zu Förderart, Dauer und Höhe der Förderung sind von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft in VerBIS (Kundenhistorie) im Beratungsvermerk mit Betreff: „Beratung VB“ mit Stichwort zu/r der Förderungsart/en (entsprechend der Festlegungen in der EV) nachvollziehbar zu dokumentieren.
In der Eingliederungsvereinbarung ist die Gewährung als Leistung des Jobcenters, die Förderart, Höhe und Dauer ebenfalls zu dokumentieren und dem Kunden auszuhändigen. Dabei ist eine Frist, bis zu der die Mittelverwendung umgesetzt sein muss, festzulegen.
Wird ein Antrag auf Förderung aus dem VB ausgegeben bzw. übersandt, ist dies in VerBIS → Kundenhistorie → „VB Vermerk“ zu dokumentieren. Nach Rücklauf der Antragsunterlagen und Entscheidung / Verfügung durch den FM, ist die Bewilligung in coSachNT im Verfahrenszweig AMP durch das Team 610 zu erfassen.

Die aktuell gültigen Weisungen und Gesetze mit detaillierten Regelungen zum förderfähigen Personenkreis, Versicherungspflicht, Beschäftigung im Ausland und Antragsverfahren u. ä. sind zu beachten.

Bei der Ausübung des Ermessens ist folgendes zu beachten

- kein genereller Förderausschluss für bestimmte Personenkreise
- keine Regelungen, die eine Entscheidung **im Einzelfall** außerhalb des gesetzten Rahmens (Höhe und Dauer) nicht zulassen
- Beachtung bestehender rechtlicher Rahmenbedingungen, deshalb keine Förderung z.B.
    - wenn keine versicherungspflichtige Beschäftigung angestrebt/aufgenommen wird
    - außerhalb der EU-/EWR-Staaten und der Schweiz
    - von Lebensunterhaltsleistungen
    - wenn andere Leistungen nach dem SGB III aufgestockt, ersetzt oder umgangen werden

Entscheidungsbefugnis bzgl. Höhe der Förderung

Grundsätzlich erfolgt die Förderung entsprechend der hier aufgeführten Maximal- bzw. Pauschalbeträge; von diesen kann nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Diese und in dieser ermessenslenkenden Weisung nicht aufgeführte Einzelfälle sowie Förderhöhen über 1.000,00 € bedürfen der Mitzeichnung durch den/die Teamleiter/in.

Bei Kosten über 5000,-€ ist BL M&I einzuschalten.

Berufliche Qualifizierung

Bei der Förderung der Teilnahme an Gruppenschulungsmaßnahmen bei einem Bildungsträger ist unbedingt der Vorrang der Leistungsarten FbW nach §§ 81-87 SGB III und Maßnahmen nach § 45 SGB III zu beachten. Es darf keine Umgehungslösungen geben.

Bei Vorliegen folgender Kriterien kann eine Förderung aus dem VB in Betracht gezogen werden:

- Schulung spezieller Firmensoftware bzw.–hardware
- Erwerb von Berechtigungen, Erlaubnissen, Zertifikaten
- reine Prüfungsvorbereitung oder Prüfungsabschluss

Die Regelungen zur Vergabe sind zu beachten.

Ausschlusstatbestände für Ausbildungssuchende im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufnahme einer konkreten Ausbildungsstelle

Da die Förderung aus dem VB keine anderen Leistungen des SGBIII/SGBII (bspw. BAB) aufstocken, ersetzten oderumgehen darf, können folgende Leistungen aus dem VB für Aus-bildungssuchende, die eine konkrete Ausbildung aufnehmen, nicht gewährt werden.

- VB Pendelfahrten
- Kosten für doppelte Haushaltsführung

Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls ist jedoch die Förderung aus VB für die Anbahnung und Aufnahme einer Einstiegsqualifizierung (EQ) möglich, da Berufsausbildungsbeihilfe nicht für Teilnehmer/Innen einer EQ gewährt werden kann.

Fachaufsicht

Die TL Integration prüfen im Rahmen ihrer Hospitationen und Stichproben die Entscheidungspraxis, sowie die nachvollziehbare Dokumentation. Sie informieren BL 61 über Auffälligkeiten, die einer Regelung bedürfen.

Mittelbewirtschaftung

Die Titelverwalter beobachten den Mittelabfluss und sorgen für ausreichende Mittelausstattung. Die BfdH nimmt ebenfalls Stichprobenprüfungen vor und wertet sie nach pflichtgemäßem Ermessen aus.

Diese Weisung tritt am ...09.2013 in Kraft.

Anlage

Thomann
Geschäftsführer

Verfügung:

1. Information an TL M&I, TL 610 und MA M&I
2. zdA II-1210

BL 61	BfdH

Anlage

Förderzweck und Kurzbeschreibung	Förderhöhe	Hinweise zum Verfahren / notwendige Unterlagen
Kosten für Bewerbungen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren entstehen, z.B. Fahrt- und Reisekosten, Kosten für Bewerbungsmappen, Porto etc. **Die Erstattung der Kosten für das Wahrnehmen von Melde-/Beratungsterminen im JLP erfolgt nicht über VB!**		
schriftliche Bewerbungen, elektronische Bewerbungen (E-Mail/online)	max. 260,-Euro pro Kalenderjahr schriftliche Bewerbung: Übernahme pauschal 5,-€ /Bewerbung (nur in begründeten Einzelfällen ist Abweichung möglich) Elektronische Bewerbung (E-Mail / online): Übernahme pauschal 2,-€	Notwendige Unterlagen: - vollständig ausgefüllter Antrag VB (Anbahnung, Entscheidung und Verfügung) Vordruck „Nachweis von Eigenbemühungen“ Die Notwendigkeit und der Umfang der Bewerbungsbemühungen müssen aus der Eingliederungsvereinbarung hervorgehen (bei Abweichung von der Förderhöhe ist dies in VerBIS zu vermerken und zu begründen). **Entscheidung, Verfügung: FM** **Bescheid, Zahlbarmachung, Eintrag coSachNT T610** (Grundsatzentscheidung zum VB durch FM) Hinweis: einfache Nachweisführung anhand einer Bewerbungsliste, die dem VB-Antrag zusätzlich beizulegen ist (keine Vorlage umfangreicher Kopien und Mehrschriften!); Beachtung der finanziellen Eigenleistungsfähigkeit des Bewerbers;
Reisekosten zur Eignungsfeststellung / zum Vorstellungsgespräch	Erstattung der notwendigen Kosten: * Kosten für ÖPNV: tats. Kosten für Fahrkarten, i .d. R. Ticketbuchung über die EZ * bei Fahrten mit dem PKW: max. 130,- € (unter Zugrundelegung einer km-Pauschale von 0,20€) * Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung: Anwendung der Bestimmungen in der aktuellen Fassung des BRKG * behinderungsbedingter Mehraufwand : auch Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher anlässlich Vorstellungsgespräch [Flyer Gehörlose] **Achtung!!!** bei Meldeterminen von Gehörslosen im JC/ÄD/BPS werden die Kosten aus dem Verwaltungshaushalt bezahlt. bei Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben ist GA Nr. 30 vom 07.09.2009 zu beachten	Notwendige Unterlagen: - *vorher* - vollständig ausgefüllter Antrag VB (Anbahnung, Entscheidung und Verfügung) - *nachher* - Original-Kostenbelege (z.B. eingelöste Fahrkarte, Hotelquittung, Originalfahrscheine ÖPNV, Bordkarte/Rechnung Flugticket) **Entscheidung, Verfügung: FM** **Bahnfahrkarte: EZ** **Bescheid, Zahlbarmachung, Eintrag coSachNT T610** (Grundsatzentscheidung zum VB durch FM) Der Bescheid ist bei Barauszahlung oder Fahrkartenausstellung in der EZ immer mit einem Auflagenvorbehalt zu versehen, damit bei Nichteinreichung von Unterlagen eine Rückforderung möglich ist. Hinweis: Bei Prüfung/Entscheidung der Reisevariante sind die Aspekte der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Notwendigkeit besonders zu prüfen und ggf. eine Vergleichsbetrachtung (z. Bsp.: Flug-Bahn-Auto) anzustellen und zu dokumentieren. I.d.R. muss der Kunde die Kosten für Übernachtung und/oder Kfz-RK verauslagen. Barauszahlungen im Vorfeld sollten der Einzelfall sein bei Vorlage entsprechender Begründung und aller entscheidungsbegründenden Unterlagen. Bei Vorstellungsgesprächen innerhalb von Potsdam ist zu prüfen, ob der Kunde über ein Mobi-Ticket verfügt. Ist das nicht der Fall, sind die Fahrkosten entsprechend der vorgelegten Fahrscheine zu erstatten.

Förderzweck und Kurzbeschreibung	Förderhöhe	Hinweise zum Verfahren / notwendige Unterlagen
Mobilität Kosten für die Beschaffung notwendiger Verkehrsmittel wie Fahrrad, Mofa oder Monatskarten für Fahrten vom Wohn- zum Arbeitsort; Umzugskosten, Führerschein, Kosten für doppelte Haushaltsführung bei berufsbedingtem Wohnortwechsel		
Fahrt zum Antritt einer Arbeitsstelle	Kilometerpauschale 0,20 €; max. Zuschuss bis 130,- €; Prüfung Nutzung ÖPNV	erforderliche Nachweise: Kopie Arbeitsvertrag oder Bestätigung des Arbeitgebers, dass Arbeit tatsächlich aufgenommen wurde **Entscheidung, Verfügung: FM** **Bescheid, Zahlbarmachung, Eintrag coSachNT T610** (Grundsatzentscheidung zum VB durch FM) Hinweis: Eigenleistungsfähigkeit ist unter Berücksichtigung des Einkommens besonders zu prüfen bzw. pflichtgemäße Ermessensausübung bei Festlegung der Förderung. Zu berücksichtigen sind auch die steuerlichen Absetzungsmöglichkeiten beim Lohnsteuerjahresausgleich bzw. wenn weiterhin Hilfebedürftigkeit besteht , die erhöhten Freibeträge bei der Berechnung des Alg II
Tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle	Berücksichtigungsfähige Fahrkosten (0,20 € je Kilometer) für die ersten sechs Monate der Beschäftigung unter Beachtung der Obergrenze von 130 € / Monat und Durchführung eines Kostenvergleichs zur Nutzung ÖPNV Im Rahmen einer Härtefallprüfung können nach obiger Maßgabe auch Fahrkosten für Pendelfahrten innerhalb der Stadt Potsdam gewährt werden, wenn die Arbeitsaufnahme ohne diese Zuwendung nicht zu realisieren wäre.	erforderliche Nachweise: Kopie Arbeitsvertrag, Bestätigung des Arbeitgebers, dass Arbeit tatsächlich aufgenommen wurde **Entscheidung, Verfügung: FM** **Bescheid, Zahlbarmachung, Eintrag coSachNT T610** Hinweis: Bestehen keine Zweifel daran, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige durch die Arbeitsaufnahme aus dem Leistungsbezug fällt, können bereits bei Antragstellung Fahrkosten bis zu 6 Monaten gewährt werden. Bestehen Zweifel an dem Wegfall der Hilfebedürftigkeit, dürfen Fahrkosten zunächst lediglich bis zum Zufluss der 1. Lohnzahlung gewährt werden. Durch eine in VerBIS gesetzte Wiedervorlage ist sodann abzuprüfen, ob der Leistungsbezug weggefallen ist. Besteht kein Leistungsbezug, können weitere Fahrkosten im Rahmen VB gewährt werden (unter Berücksichtigung der bereits gewährten FK insgesamt max. 6 Monate), der einmal gestellte Antrag gilt fort. Fällt die Hilfebedürftigkeit nicht weg, dürfen keine weiteren Fahrkosten über VB gewährt werden, insoweit werden entstehende Fahrkosten bereits über § 11 II 1 Nr. 5 SGB II berücksichtigt. **Hinweis:** **!!! Fahrkosten zu Entleihfirmen (hier Zeitarbeitsunternehmen) dürfen nicht über VB gewährt werden, da für die Erstattung der Fahrtkosten der Arbeitgeber gemäß § 670 BGB verantwortlich ist!!!**

Förderzweck und Kurzbeschreibung	Förderhöhe	Hinweise zum Verfahren / notwendige Unterlagen
Kosten für getrennte Haushaltsführung	in den ersten 6 Beschäftigungsmonaten bis zu 260 ,-€ pro Monat	erforderliche Nachweise: Kopie Arbeitsvertrag oder Bestätigung des Arbeitgebers, dass Arbeit tatsächlich aufgenommen wurde; alter und neuer Mietvertrag **Entscheidung, Verfügung:** **FM** **Bescheid, Zahlbarmachung, Eintrag coSachNT** **T610** (Grundsatzentscheidung zum VB durch FM) Hinweis: Bestehen keine Zweifel daran, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige durch die Arbeitsaufnahme aus dem Leistungsbezug fällt, können bereits bei Antragstellung Kosten für getrennte Haushaltsführung bis zu sechs Monaten gewährt werden. Bestehen Zweifel an den Wegfall der Hilfebedürftigkeit dürfen Fahrkosten zunächst lediglich bis zum Zufluss der ersten Lohnzahlung gewährt werden (unter Berücksichtigung der bereits gewährten FK insgesamt max. sechs Monate). Der einmal gestellte Antrag gilt fort. Fällt die Hilfebedürftigkeit nicht weg, dürfen keine weiteren Fahrkosten über das VB gewährt werden, insoweit werden entstehende Fahrkosten bereits über § 11 b Abs. 1 Nr. 5 SGB II berücksichtigt.
berufsbedingter Wohnortwechsel - Kosten für den Umzug	Kosten für den Umzug i.S. §6 (3) S. 1 Bundesumzugskostengesetz (BUKG), wenn Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Arbeitsaufnahme erfolgt und Umzug dadurch bedingt war	erforderliche Nachweise: Kopie Arbeitsvertrag, Kopien von 3 Vergleichsangeboten von Umzugsunternehmen oder Mietwagen, Kopie polizeiliche An- und Abmeldung von jeweils altem und neuem Wohnort, Kopie Kündigung alte Wohnung/neuer Mietvertrag), **Entscheidung, Verfügung:** **FM** **Bescheid, Eintrag coSachNT** **T610** **Zahlbarmachung** (nach Eingang Original)**,** **T610** (Grundsatzentscheidung zum VB durch FM)
Kosten für Arbeitsmittel Arbeitskleidung und Ausrüstungsgegenstände, die für die Aufnahme einer Beschäftigung notwendig und nicht vom Arbeitgeber zu stellen sind		
Kosten für Arbeitsmittel	max. 300,00 € pro Kalenderjahr	erforderliche Nachweise: Kopie Arbeitsvertrag oder Bestätigung des Arbeitgebers, dass Arbeit tatsächlich aufgenommen wurde Hinweis: Bei Einreichen des Antrages ist die Originalrechnung vorzulegen, aus der hervorgeht, welche Artikel tatsächlich erworben wurden. Sofern der Kunde nicht in Vorleistung gehen kann, hat er die konkreten Kosten im Vorfeld zu erheben und dem Fallmanager darzulegen. Dieser veranlasst die Überweisung. Die Rechnung ist unverzüglich nachzureichen. Die Bewilligung ist mit dem Hinweis der Rückforderung bei Nichtvorlage der Rechnung zu versehen

Förderzweck und Kurzbeschreibung	Förderhöhe	Hinweise zum Verfahren / notwendige Unterlagen
Unterstützung der Persönlichkeit, Nachweise und sonstige Kosten		
Unterstützung der Persönlichkeit (Verbesserung des Erscheinungsbildes)	max. 300,- € pro Kalenderjahr Es können Kosten erstattet werden, die eine Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes, Aktivitäten zur Gewährleistung einer angemessenen Außenwirkung erfordern (z.B. Friseurbesuche, Reinigungskosten, ggfls. Bekleidung für Vorstellungsgespräche). Friseurbesuche oder andere Leistungen zur Verbesserung des Erscheinungsbildes sind grundsätzlich möglich. Die Anschaffung von Bekleidung für Vorstellungsgespräche kann nur im detailliert begründeten Ausnahmefall erfolgen. Es können nur die **erforderlichen, angemessenen** Kosten erstattet werden.	Notwendige Unterlagen: - vollständig ausgefüllter Antrag, Entscheidung und Verfügung des FM, - aufgeschlüsselte Originalrechnung über Dienstleistung - nachvollziehbare und ausführliche Stellungnahme in VerBis Hinweis: Voraussetzung ist ein unmittelbar bevorstehendes Vorstellungsgespräch, die maximale Kostenhöhe ist vorher vom Vermittler/in festzulegen. Kosten für z. B. Brillen oder Zahnersatz können nicht übernommen werden, da die vorrangige Zuständigkeit anderer Träger (z.B. Krankenkassen) besteht. **Entscheidung, Verfügung: FM** **Bescheid, Zahlbarmachung, Eintrag coSachNT T610**
sonstige Kosten/Einzelfallhilfen (Kosten im Sinne der Ziele des Vermittlungsbudget, die den anderen Möglichkeiten nicht zugeordnet werden können)	* Für spezifische Berufsgruppen(z. B. Akademiker) können zielführende Medien für die Unterstützung der Stellensuche bezuschusst werden (z.B. Abo für 1-3 Monate); * Förderung eines Führerscheins Im Einzelfall kann mit einem Zuschuss von bis zu 1.500,- € gefördert werden. Für die Förderung ist ein maximaler Förderungsrahmen festzusetzen. Hierbei ist insbesondere die Förderhöhe und -dauer, innerhalb derer der Führerschein erlangt werden muss, zu bestimmen. Es sind vom Antragsteller zwei Kostenvoranschläge verschiedener Fahrschulen vorzulegen. Eine mögliche Restfinanzierung durch den Kunden muss vorab mit diesem thematisiert werden. * Anschaffung KFZ Ist bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses der Kauf eines PKW erforderlich, können die Anschaffungskosten in Höhe bis zu 1.500,00 € bezuschusst werden. Es sind vom Antragsteller zwei Kostenvoranschläge einzureichen.	Notwendige Unterlagen: - vollständig ausgefüllter Antrag, Entscheidung und Verfügung des FM, - Kostenvoranschläge - Originalrechnungen über Dienstleistung - Kopie Führerschein, Kopie Kaufvertrag, Kopie Zulassung (Halter und Eigentümer müssen identisch sein) - nachvollziehbare und ausführliche Stellungnahme in VerBis Hinweis zum Erwerb FS Der Bewilligungsbescheid ist mit der Auflage zu verbinden, dass die Prüfung innerhalb von 3 Monaten nach der ersten Theoriestunde abzulegen ist. Bei Kosten, die über diese Festlegung hinausgehen oder wenn der zeitliche Rahmen deutlich überschritten wird, ist der Teamleiter Integration einzuschalten. **Eine Wiedererlangung der Fahrerlaubnis wegen zeitweisen Entzuges wird nicht gefördert.** Um Kosten und Rückforderungen in diesem Zusammenhang zu vermeiden, ist vor einer Förderzusage vom Kunden eine schriftliche Bestätigung des Verkehrsamtes vorzulegen, wonach kein Entzug der Fahrerlaubnis vorliegt. **Die verpflichtende Teilnahme an einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) zur Wiedererlangung des entzogenen Führerscheins ist in der Regel selbstverschuldet und kann daher nicht gefördert werden.** Hinweis: Die Finanzierung des Erwerbs eines Fahrzeuges oder Führerscheins fällt unter die Kosten der allgemeinen Lebensführung und gehört grundsätzlich nicht zu den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung. Für die Förderung im Rahmen VB ist folglich ein strenger Maßstab

Förderzweck und Kurzbeschreibung	Förderhöhe	Hinweise zum Verfahren / notwendige Unterlagen
	Achtung!!! **Sollte sich durch die Förderung aus dem VB, insbesondere beim Kauf eines PKW oder im Zusammenhang mit der Fahrerlaubnis Klasse B, ein zusätzlicher privater Nutzen für den Kunden ergeben, ist dies beim Umfang der Förderung zu berücksichtigen. Eine Förderung in voller Kostenhöhe ist deshalb nicht möglich.**	anzulegen. Bei der Prüfung der Notwendigkeit im Einzelfall zur Aufnahme einer konkreten beruflichen Tätigkeit (Einstellungsabsichtserklärung) sind insbesondere folgende Punkte zu prüfen bzw. kritisch zu hinterfragen: • anderweitige Beschäftigungs- und Vermittlungsmöglichkeit, für die das Fahrzeug bzw. der Führerschein nicht zwingend erforderlich ist. • Erreichbarkeit des Arbeitgebers oder Zweigstelle des Arbeitgebers durch den ÖPNV bzw. Prüfung eines Umzuges in die Nähe des in Aussicht stehenden Arbeits-, Ausbildungsplatzes. • Vorleistung durch den Arbeitgeber. • keine Förderung zur Beschäftigungsaufnahme bei Ehepartnern oder Verwandten. **Entscheidung, Verfügung: FM** **Bescheid, Zahlbarmachung, Eintrag coSachNT T610**